

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 21. April 2021

Hier: Erste Änderung

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290ff.), § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 865), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. März 2022 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

Die Anlage: Fachspezifische Bestimmungen erhält in Ziffer 5 folgende Fassung:

5. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51% aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49% aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 28 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt. Wird keine Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

Für den Fall, dass der Studierfähigkeitstest aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann, gelten für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 folgende Regelungen:

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der

letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Frankfurt am Main, den 20.04.2022

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.